

turen, wie das letzte Beispiel, die Korrektur in dem Randnachtrag, beweist, jedenfalls erst im späteren Verlauf der Synode eingetragen worden. Es liesse sich denken, dass die Korrekturen wie von der gleichen Hand so auch in beiden Protokollen gleichzeitig, eben im Verlauf der Fastensynode von 1079 angebracht wären¹. Während ihrer Verhandlungen ist das Protokoll VI, 17a ja in das Register eingetragen und durch Nachträge ergänzt worden², womit sich auch auf das beste die Tatsache erklärt, dass Bernold damals Einblick ins Register gewinnen konnte³. Anlässlich

Korrekturen (s. oben S. 181 ff.). Auch die Einordnung von 'nisi — iustitia' ist in A an sich besser als in R, wo bei flüchtigem Lesen dies 'nisi' mit dem vorangehenden koordiniert werden könnte, während es doch von 'ulteriusque' abhängt; aber verständlich ist auch der Registertext. Die Abweichung in A charakterisiert sich hier schon deutlicher als im ersteren Fall als eine verbessernde Umstellung, 'ea' und 'et' aber sind verdeutlichende Zusätze, die an sich entbehrlich wären; vollends die Wiederaufnahme von 'miles', 'negotiator', 'officialis' aus dem Vordersatz ist überflüssig. Das gleiche gilt für alles weitere, was A noch in den anderen Kanones mehr hat als R, auch für die Varianten im Zehntenkanon, die Peitz gegen die Abhängigkeit des A-Textes von R anführt; wenn ferner in dem Satz 'Dignum enim est, ut sicut gratis episcopatum accepit, ita membra eiusdem episcopatus gratis distribuat' in A das zweite 'gratis' fortgelassen und durch 'vel dignitates' ersetzt ist, so muss man das geradezu willkürlich nennen; denn im Vordersatz selbst ist nur von 'episcoopat' von anderen 'dignitates' dagegen nur in den vorangehenden Sätzen die Rede. Die Annahme einer korrigierten Minute als gemeinsamer Vorlage verbietet sich endlich durch die grosse Zahl der Abweichungen. Auf einen Text, der im Register noch nicht drei Seiten einnimmt, kommen in A 23 hinzugefügte Worte, 10 Umstellungen zweier oder mehrerer Worte und 7 Fälle, in denen das Wort des Registers durch ein anderes ersetzt ist, von kleineren Varianten abgesehen. Wie sollte man sich vorstellen, dass der Registrator eine solche Fülle von Korrekturen übersehen haben sollte, wie vor allem, dass gleichzeitig der Schreiber des A-Textes gerade die Mehrzahl der Korrekturen, die der Registrator aus der gemeinsamen Vorlage übernahm, übersehen hätte! Vielmehr trifft das, was Peitz nur nebenher streift — dass die Ergänzungen sich auch 'als genauere Bestimmung des Urtextes durch einen Benützer ganz wohl verstehen liessen' —, zweifellos das Richtige. Der Annalist hat mit dem Text ziemlich frei geschaltet, ihn glatter und deutlicher zu machen gesucht, im Unterschied von Hugo von Flavigny, der ihn später viel wortgetreuer in sein Geschichtswerk aufnahm (MG. SS. VIII, 423). 1) Dafür kann man auch anführen, dass der Zusatz dieser Hand zu der Synodalnotiz im ersten Buch I, 86 'inter cetera quę ibi gesta sunt', sicherlich nicht dieser Notiz gleichzeitig ist, sondern zeitlich mit den späteren Korrekturen dieser Hand, die vorher nirgends im Register tätig ist, zusammengehört, vgl. oben S. 162, N. 2. 2) S. oben S. 179. 3) Pflugk-Harttung hat in dieser Zeitschr. XI, 164 ohne nähere Begründung die Vermutung ausgesprochen, 'dass man kein allzu grosses Geheimnis mit der Benutzung der offiziellen Register trieb'. Wir kennen jetzt (vgl. M. Spaethen in dieser Zeitschr. XXXI, 612) die Schilderung des Giraldus Cambrensis, der Ende 1199 nach Rom kam und sich